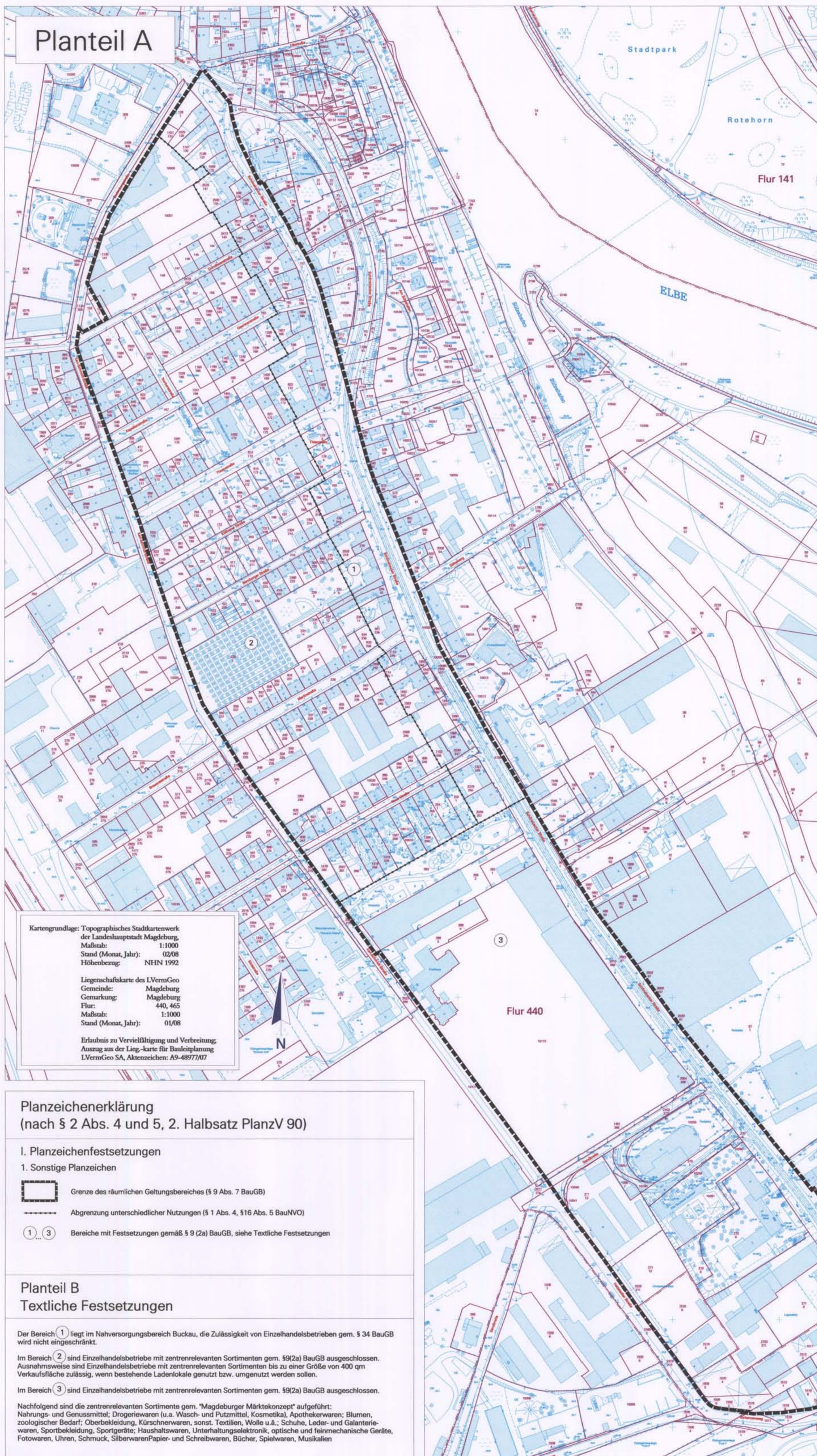


Planteil A



Kartengrundlage: Topographisches Stadtkartenwerk der Landeshauptstadt Magdeburg, Maßstab: 1:1000, Stand (Monat, Jahr): 02/08, Höhenbezug: NHN 1992.

Liegenschaftskarte des LVermGeo, Gemeinde: Magdeburg, Gemarkung: Magdeburg, Flur: 440, 465, Maßstab: 1:1000, Stand (Monat, Jahr): 01/08.

Erlaubnis zu Vervielfältigung und Verbreitung, Auszug aus der Lieg.-karte für Bauleitplanung LVermGeo SA, Aktenzeichen: A9-4897/07

Planzeichenerklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

- I. Planzeichenfestsetzungen
1. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauVO)
 - Bereiche mit Festsetzungen gemäß § 9 (2a) BauGB, siehe Textliche Festsetzungen

Planteil B Textliche Festsetzungen

Der Bereich **1** liegt im Nahversorgungsbereich Buckau, die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben gem. § 34 BauGB wird nicht eingeschränkt.

Im Bereich **2** sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9(2a) BauGB ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten bis zu einer Größe von 400 qm Verkaufsfäche zulässig, wenn bestehende Ladenlokale genutzt bzw. umgenutzt werden sollen.

Im Bereich **3** sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9(2a) BauGB ausgeschlossen.

Nachfolgend sind die zentrenrelevanten Sortimente gem. "Magdeburger Märktekonzept" aufgeführt: Nahrungsmittel; Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekewaren; Blumen, zoologischer Bedarf; Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilien, Wolle u.ä.; Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte; Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren/Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316) und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 04.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 455-1 "Schönebecker Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

Magdeburg, den 16. OKT. 2008

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Magdeburg, den 09.10.2008

Verfahren Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 08.11.2007 gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung sowie die Auslegung des Entwurfes und der Begründung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 455-1 "Schönebecker Straße" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Magdeburg, den 16. OKT. 2008

Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 22.11.2007 über das Amtsblatt Nr. 32 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16. OKT. 2008

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Magdeburg, den 16. OKT. 2008

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.11.2007 beteiligt und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 16. OKT. 2008

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 22.11.2007 über das Amtsblatt Nr. 32 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 455-1 und die Begründung haben vom 30.11.2007 bis 08.01.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Magdeburg, den 16. OKT. 2008

Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 04.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 455-1 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den 16. OKT. 2008

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 455-1 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom wird hiermit ausfertigt.

Magdeburg, den 16. OKT. 2008

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 455-1 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 455-1 "Schönebecker Straße" ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den 16. OKT. 2008

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 455-1 übereinstimmt.

Magdeburg, den 23.10.2008

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den

Landeshauptstadt Magdeburg

DS0266/08_Anlage_2

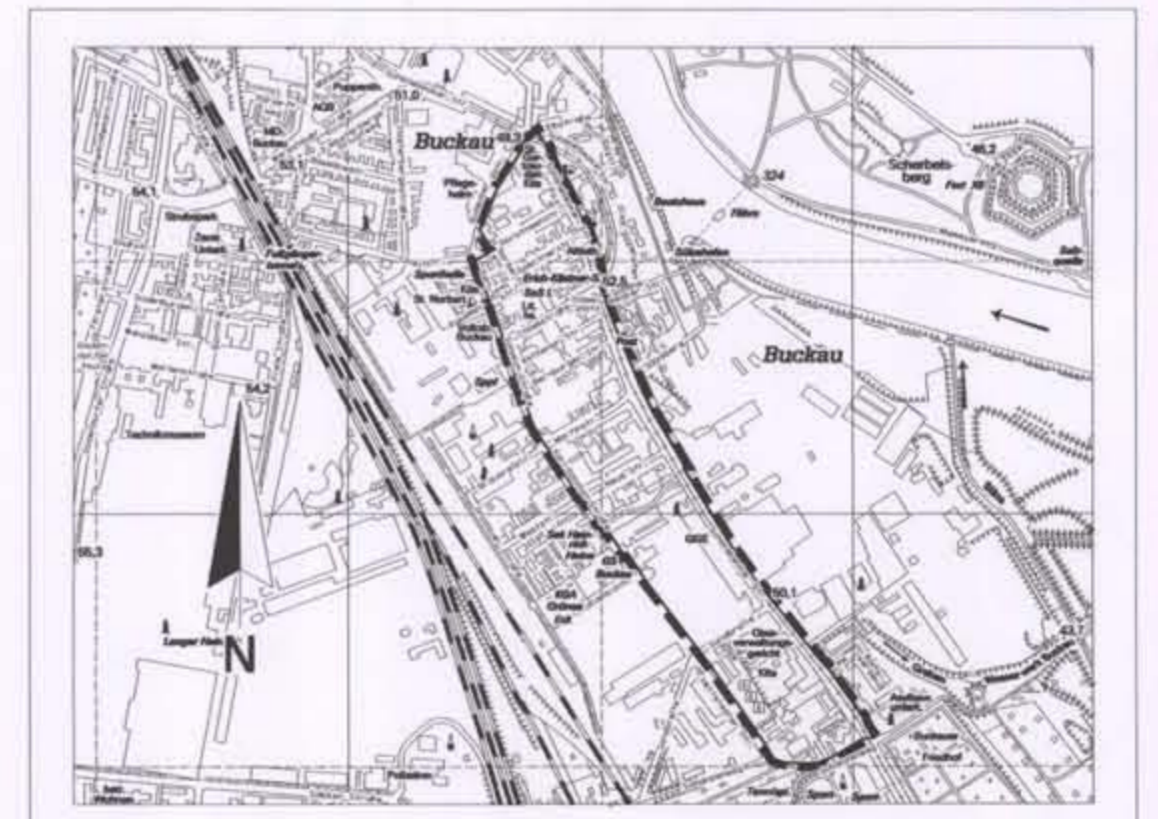
Stadtplanungsamt Magdeburg



Satzung zum Bebauungsplan Nr. 455-1 SCHÖNEBECKER STRASSE

Stand: Juni 2001

Maßstab: 1 : 2 000



Planverfasser: Stadtplanungsamt Landeshauptstadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000, Stand des Stadtkartenauszuges: 06/2008